

ABGABEN, STEUERN UND UMLAGEN (Z.ZT.)

für Kunden mit leistungsgemessener Entnahmestelle - dekkel Gas -

Stand: 09.11.2021

Neben der Energiesteuer und der Umsatzsteuer erhebt lekker Energie Umlagen und gesetzlich vorgeschriebene Abgaben. Diese zurzeit bestehenden gesetzlichen Abgaben und Umlagen berechnet lekker Energie dem Kunden in der jeweils aktuellen Höhe weiter. Gleiches gilt für hinzukommende neue gesetzliche Abgaben, Aufschläge und Umlagen. Die nachfolgend angegebenen Werte dienen nur zur Information und sind daher im Hinblick auf die tatsächliche Abrechnung unverbindlich.

A. KONZESSIONSABGABE:

Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist eine Konzessionsabgabe zu erheben. Diese wird in jedem Konzessionsgebiet separat durch den Netzbetreiber abgerechnet. **Diese Konzessionsabgabe beträgt derzeit 0,030 Cent pro kWh (unverbindliche Angabe) vor Umsatzsteuer.** Bei einer Überschreitung der Jahresverbrauchsmenge von 5 GWh (unverbindlich) entfällt die Konzessionsabgabe.

B. BILANZIERUNGSUMLAGE, KONVERTIERUNGSUMLAGE UND VIRTUELLER HANDELSPUNKT:

lekker Energie stellt dem Kunden eine Bilanzierungs- und eine Konvertierungsumlage sowie ein Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (VHP) in Rechnung. Die Höhe der Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie des Entgeltes für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes werden für das Marktgebiet gesondert veröffentlicht (jeweils zum 01.10. eines Jahres).

Die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie ein Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes berechnet lekker Energie ohne Aufschlag an den Kunden in der jeweils geltenden und abgerechneten Höhe weiter. Anhand der lekker Energie aktuell bekannten, veröffentlichten Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes lässt sich die Höhe wie folgt veranschlagen, wobei lekker Energie weder für die Richtigkeit der Werte noch für deren Fortbestand während der Vertragslaufzeit eine Gewähr übernimmt:

Marktgebiet: Trading Hub Europe	Zeitraum: 01.10.2021 - 30.09.2022
Bilanzierungsumlage	0,0000 ct/kWh
Konvertierungsumlage	0,0000 ct/kWh
Entgelt für virtuellen Handlungspunkt (VHP)	0,0001 ct/kWh

Nähere Informationen unter:

<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

DEKKEL GAS-VERTRAG EXKLUSIVE NETZNUTZUNG

Sofern ein Gaslieferungsvertrag exklusive Netznutzung vereinbart wurde, sind üblicherweise die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichtende Konzessionsabgabe, die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage in der für den jeweiligen Lieferzeitraum veröffentlichten Höhe vom Kunden an den Netzbetreiber zu zahlen. Sollte der Netzbetreiber diese Abgaben oder Umlagen wider Erwarten lekker Energie in Rechnung stellen, wird lekker Energie diese Abgabe dem Kunden weiterbelasten.

CO₂-PREIS

Der Kunde trägt zusätzlich die lekker treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom lekker als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage 25,00 EUR pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage einer gemäß § 7 Abs. 4 BEHG zu erlassender Rechtsverordnung.

Ergänzender Hinweis: Die Höhe des Einstiegspreises nach § 10 BEHG ist politisch umstritten. Aktuell liegt dem Bundestag ein Gesetzgebungsentwurf vor, der die Erhöhung des Einstiegspreises ab 2021 auf 25,00 EUR pro Zertifikat (mit einem jährlichen Anstieg bis 2025 auf 55,00 EUR) vorsieht.

Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Zeitraum	Preis pro Zertifikat
01.01.2021 – 31.12.2021	25,00 EUR/t CO ₂
01.01.2022 – 31.12.2022	30,00 EUR/t CO ₂

Die Umrechnung von t/CO₂ auf ct/kWh ist gesetzlich einheitlich und unabhängig von Qualitäten geregelt:

[EBeV 2022 – Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 \(gesetze-im-internet.de\)](#)

siehe Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen Zeile 6

$3,2508 \text{ GJ/MWh} * 0,0560 \text{ tCO}_2/\text{GJ} = 0,1820448 \text{ tCO}_2/\text{MWh}$

für 2022 ergibt sich: $30 \text{ EUR/tCO}_2 * 0,1820448 \text{ tCO}_2/\text{MWh} = 5,461344 \text{ EUR/MWh} = 0,5461344 \text{ ct/kWh}$